

zwischen der Verletzung des Schutzgesetzes und dem eingetretenen Schaden fordert, ist die Mutter des Kindes immer nur dann Schadenersatzpflichtig, wenn ihre falsche Aussage für die Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft und die Unterhaltsleistung ursächlich war. Diese Kausalität muß nachgewiesen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß eine Vernehmung der Richter und Schöffen, die das Vaterschaftsfeststellungsurteil erlassen haben — etwa darüber, welche nicht aus dem Urteil ersichtlichen Gründe für die Feststellung des damaligen Verklagten als Vater maßgebend waren —, wegen des Beratungsgeheimnisses (§ 27 AnglIVO) nicht zulässig ist.

Ist die Mutter nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden, so kann sie m. E. nur dann Schadenersatzpflichtig sein, wenn sie in einer gegen die Anschauungen unserer Bürger grob verstoßenden Weise vorsätzlich bewirkt hat, daß der falsche Mann als Vater ihres Kindes festgestellt wurde, um von ihm Unterhalt zu bekommen. Ein solches Verhalten erfüllt den Tatbestand des § 826 BGB. Dabei ist aber zu beachten, daß allein ein außerhalb einer Partei- oder Zeugenver-

nehmung erfolgtes bloßes Verschweigen der Tatsache, daß es in der gesetzlichen Empfängniszeit noch mit anderen Männern zum Geschlechtsverkehr gekommen ist, noch keinen so schwerwiegenden Moralverstoß darstellt, daß die Anwendung des § 826 BGB gerechtfertigt wäre. Eine Mutter ist in der Regel bestrebt, den Belangen des Kindes — die auch darin bestehen, So schnell wie möglich Unterhalt zu bekommen —, gerecht zu werden, weshalb in derartigen Fällen Interessenkonflikte nicht auszuschließen sind⁵.

So ist z. B. eine Konfliktsituation in dem — allerdings wohl seltenen — Fall denkbar, daß die Mutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit zwar mit dem Verklagten geschlechtlich verkehrt hat, sie aber in dieser Zeit auch von einem nahen Angehörigen geschlechtlich mißbraucht worden ist. Das Verschweigen derartiger geschlechtlicher Beziehungen ist m. E. nicht als schwerwiegender Moralverstoß i. S. des § 826 BGB anzusehen.

GERD JANKE, Richter
am Bezirksgericht Neubrandenburg

5. Vgl. dazu OG, Urteil vom 28. Januar 1965 - 1 ZzF 38/64 - (NJ 1966 S. 93).

Realisierung eines Schadenersatzanspruchs wegen Nichterfüllung nach Verurteilung auf Herausgabe einer Sache

Ein leitender Grundsatz des sozialistischen Zivilverfahrens ist es, die Rechte der Bürger — bei allseitiger Beachtung der wechselseitigen Interessen der Rechtssubjekte, wie sie von den Prozeßgesetzen gewährleistet werden — möglichst unformal, einfach und schnell durchzusetzen. Gegen diesen Grundsatz verstößt das Bezirksgericht Cottbus mit seiner Entscheidung vom 9. April 1969 - 3 BF 2/69 - (NJ 1970 S. 255). Die prozessualen Betrachtungen des Bezirksgerichts sind — abgesehen von den § 308 ZPO betreffenden Ausführungen — fehlerhaft.

Wird jemand gemäß § 985 BGB zur Herausgabe einer Sache verurteilt, so ist er dem Eigentümer für den Schaden verantwortlich, der dadurch entsteht, daß infolge seines Verschuldens die Sache verschlechtert

wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann (§ 989 BGB). § 283 BGB legt hierzu ergänzend fest, daß der Gläubiger nach Eintritt der Rechtskraft der auf Herausgabe lautenden Entscheidung dem Schuldner eine Frist zur Leistung zu setzen befugt ist,* nach deren fruchtlosem Ablauf Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden kann. Der Anspruch auf Erfüllung ist dann ausgeschlossen.

Stützt auf § 255 Abs. 1 ZPO erklärt das »Bezirksgericht Cottbus die Fristsetzung gemäß § 283 BGB bereits im Urteil für möglich, fordert, für die Realisierung des Ersatzanspruchs jedoch ein weiteres Verfahren. Es übersieht dabei aber zweierlei:

erstens, daß § 255 ZPO die Stufen-

klage regelt, es sich im gegebenen Fall jedoch eindeutig nicht um eine Stufenklage handelt;

zweitens, daß der vorliegende Sachverhalt in § 510 b ZPO ausdrücklich geregelt ist.

§ 510 b ZPO bestimmt, daß derjenige, der zur Vornahme einer Handlung verurteilt wird, auf Antrag des Klägers zugleich zur Zahlung einer vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung verurteilt werden kann, wenn er die Handlung nicht binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist vornimmt.

Die einzige Frage, die sich in diesem Zusammenhang ergibt, ist, ob es bei der Verpflichtung zur Herausgabe einer Sache um die Pflicht zur Vornahme einer Handlung geht. Das ist aber zu bejahen. Die Herausgabe oder Leistung von Sachen ist im dritten Abschnitt des achten Buches der ZPO lediglich als ein besonders bedeutsamer Fall geregelt. Diese besondere Regelung besagt jedoch nicht, daß die Herausgabepflicht der Handlungspflicht entgegengesetzt wäre. Das ist auch nicht aus § 888 a ZPO abzuleiten, denn diese Bestimmung kann bestenfalls so verstanden werden, daß bei Urteilen gemäß § 510 b ZPO, die einen auf Herausgabe oder Sachleistung gerichteten Anspruch zum Inhalt haben, eine Vollstreckung nach § 883 ZPO trotz Fristablaufs immer noch möglich wäre. Das ist aber m. E. wegen der ausdrücklichen Regelung des § 283 BGB — Ausschluß des Anspruchs auf Erfüllung — nicht der Fall.

Abschließend kann somit gesagt werden, daß das Bezirksgericht dem Kreisgericht keineswegs den nach dem Gesetz möglichen, einfachsten Weg der Rechtsverfolgung gewiesen hat; denn § 510 b ZPO erleichtert dem Kläger die Realisierung seiner Rechte. Einer mißbräuchlichen Benutzung des Vollstreckungstitels, z. B. weil die Herausgabe bereits erfolgt oder unverschuldet unmöglich geworden ist, kann der Verklagte jederzeit mit Hilfe der Zwangsvollstreckungsgegenklage entgegenreten (§ 767 ZPO). Seine Rechte sind also ebenfalls gewahrt.

Prof. Dr. habil. HORST KELLNER,
Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin

Rechtsprechung

Zivilrecht

§823 BGB; §§15, 17 Abs. 2 LPG-Ges.; §§291, 310 StPO.

1. Für Schäden, die ein Mitglied einer LPG bei Ausführung der ihm übertragenen genossenschaftlichen Arbeit schuldhaft einem Dritten zufügt, haftet nur die Genossenschaft, die nach Maßgabe der §§ 15, 17 LPG-Gesetz an dem Mitglied Regreß nehmen kann.

Dies gilt auch bei vorsätzlicher Schadenszufügung.

2. Ein auf die Entscheidung eines Strafurteils über den Grund eines Schadenersatzanspruchs beschränktes

Rechtsmittel * ist nicht zulässig. Bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Strafurteil, das nach § 291 StPO nicht beschränkt werden kann, muß aber das Rechtsmittelgericht das angefochtene Urteil auch hinsichtlich der Verurteilung zum Schadenersatz überprüfen.

OG, Urt. vom 25. August 1970 — 2 Zz 16/70.

Das Kreisgericht hat die Verklagte wegen mehrfachen Betrugs gegen sozialistisches Eigentum zu einer Freiheitsstrafe und dem Grunde nach zur Zahlung von